



BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER
Federal Association of Austrian Horticulturists
Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs
1010 Wien ♦ Schauflergasse 6
Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ Fax: +43 (0)1/53441-8549
www.gartenbau.or.at ♦ e-mail: office@gartenbau.or.at
IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393

COVID-19 (Coronavirus): Planung von Veranstaltungen

Stand: 27.10.2020

Sehr geehrte Gärtnerin,
sehr geehrter Gärtner,

viele Gartenbaubetriebe veranstalten im November/Dezember Adventausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen. Um die richtigen Maßnahmen zu ergreifen und die Veranstaltung korrekt abzuwickeln ist immer die aktuell gültige Verordnung einzusehen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Die folgende Übersicht (Stand: 27.10.2020) soll eine Hilfe zur Orientierung darstellen. Bei der Planung ist zuerst zu klären, ob es sich überhaupt um eine Veranstaltung gemäß Verordnung handelt und anschließend sind entsprechende Schritte zu setzen.

Auf den folgenden zwei Seiten finden Sie einen Entscheidungspfad für die Einordnung ihrer Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

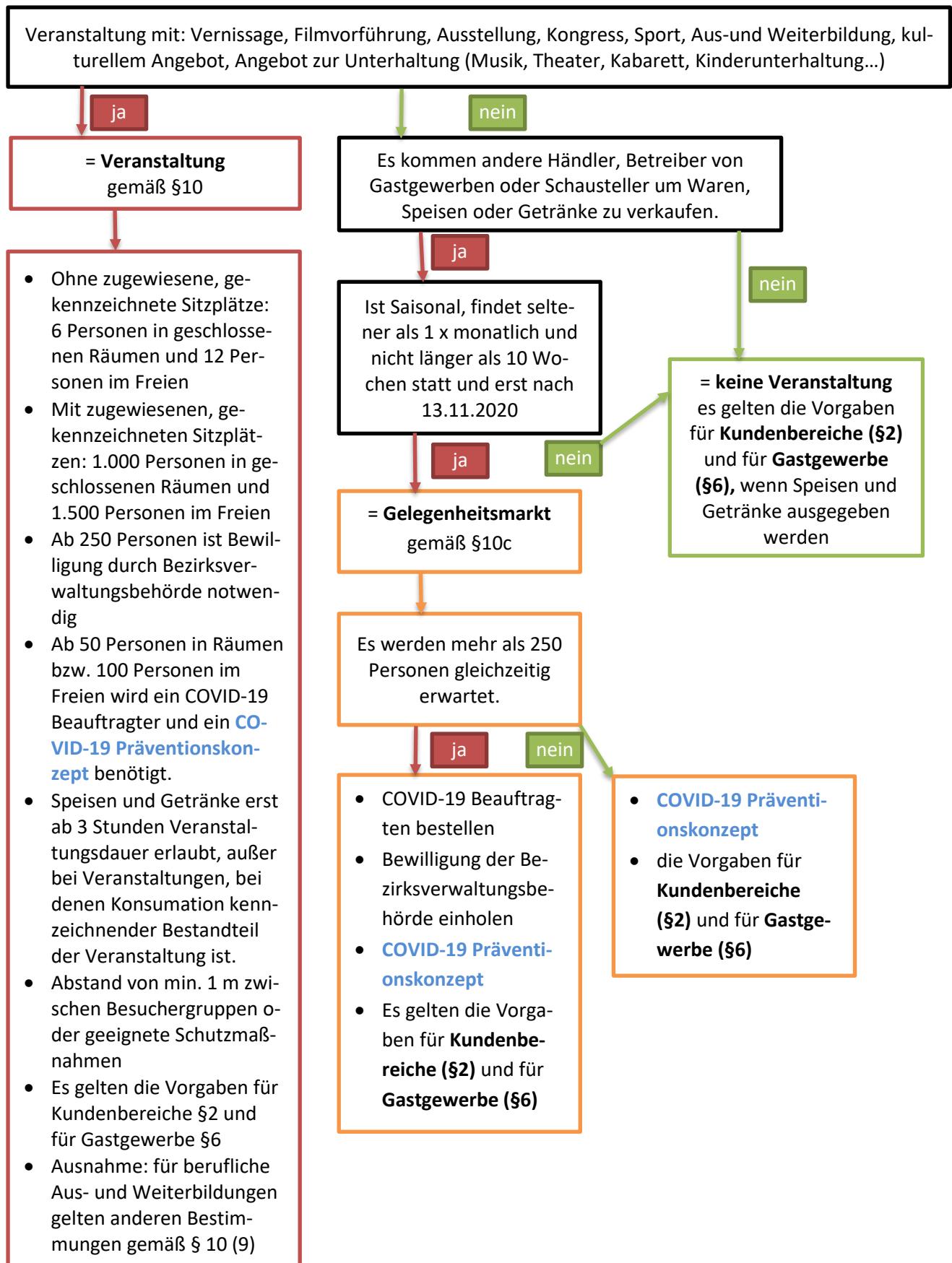

Ulrike Jezik-Osterbauer
Präsidentin


DI Karin Lorenzi
Geschäftsführerin

Wir danken unseren Partnern:



Einordnung und Auflagen bei Veranstaltungen



Auflagen für Kundenbereiche §2:

- Abstand von 1 m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben
- Mund-Nasen-Schutz für Kunden in geschlossenen Räumen und im Freien
- Personal mit Kundenkontakt mit Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung

Auflagen* für Gastronomie §6:

- In geschlossenen Räumen:
 - keine Konsumation im Stehen; Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden.
 - 6 Personen pro Tisch (zzgl. max. 6 minderjährige Kinder) oder ausschließlich Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Im Freien:
 - 12 Personen pro Tisch (zzgl. max. 6 minderjährige Kinder) oder ausschließlich Personen, die im gleichen Haushalt leben.
 - an Imbissständen bei Märkten oder Gelegenheitsmärkten darf auch an Verabreichungsplätzen im Stehen konsumiert werden
- keine Konsumation in der Nähe der Ausgabestelle
- Abstand zwischen den Besuchergruppen von min. 1 m
- Selbstbedienung ist zulässig, wenn durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert wird.

*nur die relevanten Regelungen für Veranstaltungen bzw. kulinarischer Versorgung in Gartenbaubetrieben.

COVID-19 Präventionskonzept: ist bei Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkten zu erarbeiten und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig überprüft bzw. ist Voraussetzung für behördlich genehmigungspflichtige Veranstaltungen. Es hat Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Beispiele:

1. Eine Adventausstellung mit Glühweinstand und Blasmusik ist eine Veranstaltung.
2. Eine Adventausstellung bei der mehrere andere Betriebe wie Christbaumverkäufer, Bauern und Handwerker ihre Waren anbieten ist ein Gelegenheitsmarkt.
3. Eine Adventausstellung bei der nur selbst Waren verkauft und Getränke und Kekse kostenlos angeboten werden, ist keine Veranstaltung und auch kein Gelegenheitsmarkt. Es müssen jedoch neben den Auflagen für Kundenbereiche, auch die Auflagen für die Gastronomie bei der Ausgabe von Getränken und Keksen beachtet werden.